

**Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen
aus besonderem Anlass vom 04.11.2009**

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV. NRW 2006 S. 516/SGV. NRW 7113) i. V. m. den §§ 1 und 25 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörde – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – in der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW S. 528), in der jeweils geltenden Fassung, wird für die Stadt Warendorf als örtliche Ordnungsbehörde verordnet:

§ 1

Verkaufsstellen des Einzelhandels dürfen im Bereich der Stadt Warendorf, Stadtteil Warendorf, am folgenden Sonntag bis zur Dauer von fünf Stunden, in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr, geöffnet sein:

Aus Anlass des Warendorfer Weihnachtswäldchens 2009 am 2. Adventssonntag (06.12.2009).

§ 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Verkaufsstellen öffnet bzw. Waren zum gewerblichen Verkauf anbietet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 Abs. 2 LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zu 500 € geahndet werden.

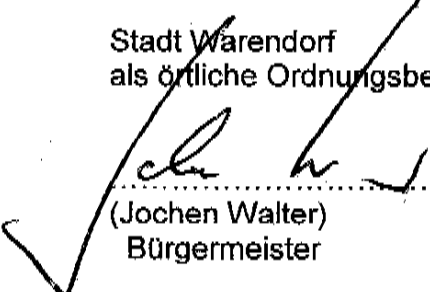
§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Warendorf, den 04.11.2009

Stadt Warendorf
als örtliche Ordnungsbehörde


.....
(Jochen Walter)
Bürgermeister